

Satzung des Vereins „Fischer- und Järgergemeinschaft Seitingen – Oberflacht e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fischer- und Järgergemeinschaft Seitingen – Oberflacht e.V.“
- im folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78606 Seitingen – Oberflacht und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen unter VR 809 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Gewässer und Biotop auf der Gemarkung Seitingen – Oberflacht sowie der Erhalt einer artenreichen Fauna und Flora.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Hege, Pflege und Ergänzung des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- b) Gesundheitshaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Abwehr schädlicher Einflüsse auf die Gewässer und die umliegenden Biotop
- c) Ausweitung der Fischereimöglichkeiten durch Anlegung von neuen Gewässern, sowie die naturnahe Gestaltung der Lebensräume im und am Wasser
- d) Beratung in Fragen der Angelfischerei, des Jagdschutzes, des Natur- und Tierschutzes und Durchführung von Schulungen

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede rechtsfähige Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens ein Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds

Erstellt am
01.04.2011

entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 oder 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandschaftsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, hier Vorstandschaft genannt, sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandschaftsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandschaftsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§9 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Beisitzer 1
Beisitzer 2
Beisitzer 3

Ein Ausschussmitglied kann höchstens zwei vereinsinterne Ämter bekleiden. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Ausschuss einen Ersatzmann selbst bestimmen. Der Ausschuss ist außer in den in der Satzung bestimmten Fälle zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihm von der Vorstandschaft überwiesen werden oder die er selbst für wichtig erachtet. Er ist an die Weisungen und Richtlinien der

Erstellt am
01.04.2011

Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandschaft hat den Ausschuss einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung hat unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende. Im Übrigen gibt sich der Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung der Vorstandschaft,
- die Vorstandschaft zu wählen,
- Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch die Vorstandschaft mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung über das Mitteilungsblatt.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht der Vorstandschaft,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses,

Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,

Wahl der Kassenprüfer,

bei Bedarf Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – werden entgegengenommen und in einer der nachfolgenden Sitzungen behandelt.

5. Die Vorstandschaft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandschaftsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu

Erstellt am
01.04.2011

prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seitingen – Oberflacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandschaftsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2011 beschlossen.